

BL_GERICHTE 720 13 126 vom 4. April 2013

BL Gerichte, 2013-04-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720 13 126](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_720_13_126)

FR: BL_GERICHTE 720 13 126 du 4 avril 2013

IT: BL_GERICHTE 720 13 126 del 4 aprile 2013

Regeste

IV-Rente

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 600.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung werden die Verfahrenskosten vorläufig auf die Gerichtskasse genommen.

E. 3

Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen. Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'152.45 (inkl. Auslagen und 8 % Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.